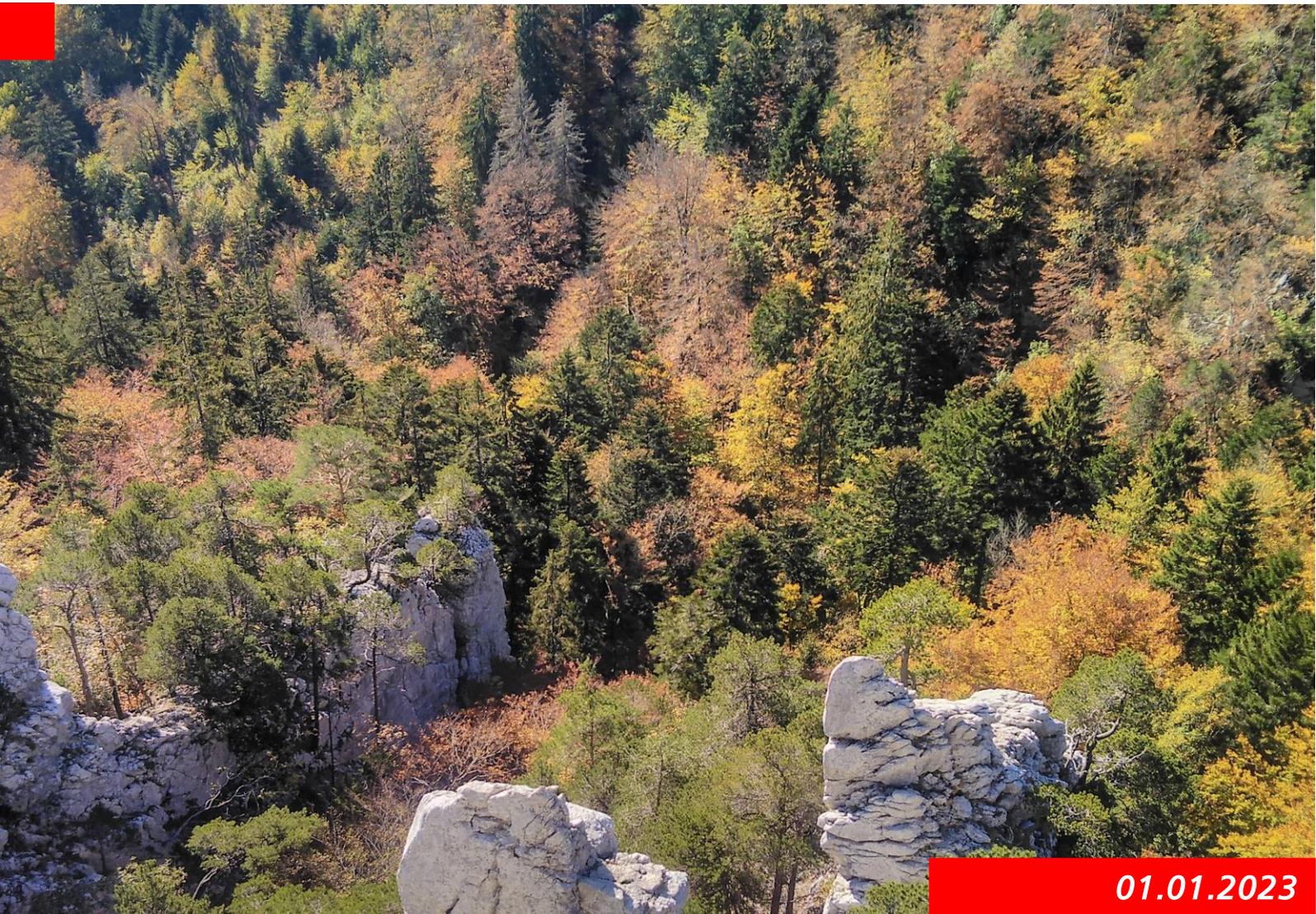


*Förderprogramm Wald 2020-2024
Weisungen*



Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele des Förderprogramms	3
2.	Rechtliche Grundlagen, Abstufungen und Kontingente	3
3.	Allgemeine Vorgaben	3
3.1.	Gezielter Einsatz der Fördermittel	3
3.2.	Ermittlung der Flächen	4
3.3.	Eingriffe im Privatwald	4
3.4.	Nicht beitragsberechtigte Flächen	4
4.	Beitragsberechtigte Massnahmen	5
A	Waldpflege	5
Massnahme 1:	Referenzfläche ohne Massnahme	5
Massnahme 2:	Jungwaldpflege	6
Massnahme 3:	Wiederherstellung nach Naturereignissen mit zukunftsfähigen Baumarten	7
B	Sicherheit	8
Massnahme 4:	Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen	8
Massnahme 5:	Sicherheitsholzerei entlang von Siedlungen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit	9
Massnahme 6:	Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen und Parcours	10
C	Wald – Wild	11
Massnahme 7:	Freihalteflächen	11
Massnahme 8:	Kontrollzäune als Vergleichsflächenpaare	12
Massnahme 9:	Wildschadenverhütung	13
D	Neophyten	14
Massnahme 10:	Umgang mit invasiven oder gefährlichen Neophyten	14
5.	Aufgabenbereiche	15
5.1.	Die Gesuchsteller/-innen	15
5.2.	Das Forstrevier	15
5.3.	Der Forstkreis	15
5.4.	Der Fachbereich Waldbewirtschaftung Abteilung Wald	15
6.	Unterlagen und Abkürzungen/ Inkraftsetzung/ Verteiler/ Anhang	16

1. Ziele des Förderprogramms

Das Ziel des Förderprogramms ist die nachhaltige Sicherstellung der Vielfalt des Waldes. Dies wird in erster Linie erreicht durch die Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit Baumarten, welche auch im Klimawandel bestehen können. Die Waldbewirtschaftung als Investition in die Zukunft ist langfristig gewährleistet. Risiken durch umstürzende Bäume, die zur Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten führen können, sind reduziert. Im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Leistung wird die Verbesserung von Stabilität, Naturnähe und Qualität der behandelten Bestände unterstützt.

Massnahmen zur Zielerreichung werden in 4 Bereichen durchgeführt

- A. Waldpflege: Klimazukunftsgerichtete Bestandesgründung und Waldpflagemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren
- B. Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonsstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit
- C. Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung
- D. Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden

2. Rechtliche Grundlagen, Abstufungen und Kontingente

Bund: Art. 23, 24, 28a, 35, 38a WaG

Kanton: §§ 25, 26 WaG SO, §§ 48, 49, 50, 50^{bis}, 50^{ter}, 53, 54 WaV SO

Finanzhilfen werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger/-innen von 50-100% abgestuft. Im Staats- und Privatwald erfolgt keine Abstufung. Finanzhilfen für Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen, sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt, werden nicht abgestuft.

Die Abstufungen bleiben während der Laufzeit des Förderprogramms gleich. Ausnahmen regelt das AWJF.

Die Beiträge an die Massnahme 2 sind auf Grund der verfügbaren finanziellen Mittel kontingentiert. Die Kreditkontingente werden den Forstbetrieben jährlich mitgeteilt.

3. Allgemeine Vorgaben

3.1. Gezielter Einsatz der Fördermittel

Die Höhe der Pauschalansätze wird bewusst so festgelegt, dass die Waldeigentümer/-innen ein Interesse daran haben, durch rationelles Arbeiten die Restkosten möglichst gering zu halten. Andererseits müssen die Ansätze so hoch gewählt sein, dass ein Anreiz zur Ausführung der Massnahmen besteht.

Die Pauschalansätze beziehen sich bei allen Massnahmen, wo dies sinnvoll und möglich ist, auf die Waldfläche und nicht auf eine genutzte Holzmenge. Denn es geht primär darum, auf der Fläche qualitative Verbesserungen zu erzielen.

Bei Nichteinhaltung der aufgeführten Bedingungen unter den jeweiligen Massnahmen sowie bei fehlerhaften Gesuchsunterlagen können Beiträge gekürzt oder ganz zurückgefordert werden.

3.2. Ermittlung der Flächen

Die zur Abrechnung eingereichten Flächengrößen sind nachvollziehbar zu ermitteln. In der Regel und wenn sinnvoll sind ganze Bestände zu behandeln und die Flächenangaben des Betriebsplanes zu verwenden. Bei Teilflächen von Beständen werden auch das Schrittmass im Gelände, die Ermittlung mit Punktraster, bei günstiger Form das Ausmessen mit Massstab, GPS, GIS etc. akzeptiert. Wo die Möglichkeit geboten wird, die Flächen mittels WebGIS oder DesktopGIS einzutragen und zu ermitteln, wird diese Methode zur Pflicht.

3.3. Eingriffe im Privatwald

Das zuständige Forstrevier berät die Privatwaldbesitzer/-innen und kontrolliert die ausgeführten Eingriffe.

3.4. Nicht beitragsberechtigte Flächen

Eine Doppelsubventionierung über verschiedene Programme ist ausgeschlossen. Als nicht beitragsberechtigte Flächen gelten folgende Flächen:

- Flächen im Förderprogramm Biodiversität und im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
- Ausgeschiedene Waldreservate (Ausnahmen bei Sicherheitsmassnahmen nach Absprache mit dem Fachbereich Biodiversität des AWJF)
- Schutzwald
- Waldstandorte, die gemäss der Umsetzung der pflanzensoziologischen Kartierung in der Regel nicht bewirtschaftet werden sollen.

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

A Waldpflege

Die Waldpflege dient dazu, die Waldfunktionen nachhaltig sicherzustellen. Sie ist damit eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Wälder im Spannungsfeld von ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die Waldbestände höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt. Damit die neue Waldgeneration widerstandsfähig und im Störungsfall auch regenerationsfähig ist, sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, vital sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten. Diese umfassen insbesondere Standorte, welche bereits heute oder in absehbarer Zeit ungeeignet für die aktuelle Bestockung sind. Die Anforderungen des naturnahen Waldbaus, welche sich an den natürlichen Abläufen orientieren, werden dabei eingehalten. Damit wird die übergeordnete Zielsetzung angestrebt, produktive, nachhaltig aufgebaute und risikoarme Waldbestände zu schaffen und zu erhalten.

Massnahme 1: Referenzfläche ohne Massnahme	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anschauungsobjekte für die natürliche Entwicklung von Jungwaldflächen sichern • Die biologische Automation (Selbstregulierung) soll mit dem Ergebnis von Waldpflege-Massnahmen verglichen werden können • Aufbau und Betrieb eines Referenzflächennetzes
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung im Gelände (Verpflockung) • Erstellung einer Dokumentation (Formular <i>Beschreibung</i>, vgl. <i>Anhang C1</i>) • Unterlassen jeglicher waldbaulichen Massnahmen während 50 Jahren
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 250 Fr./ Referenzfläche (und Jahr)
Abstufung?	Nein. Beiträge ohne Abstufung.
Kontingentsrelevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis (es wird eine Vereinbarung abgeschlossen, Muster: <i>Anhang C2</i>)
Bedingungen	<p>Anforderungen an die Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimale Fläche 50 a • Verpflichtungsdauer: 50 Jahre <p>Anforderungen an die Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäss Formular <i>Beschreibung: Anhang C1</i> • die Bestandesbeschreibung wird alle fünf Jahre wiederholt
Empfehlungen	Die Fläche soll als Anschauungsobjekt verwendet werden
Bemerkungen	Pro Forstrevier ist mindestens 1 Fläche wünschenswert

Massnahme 2: Jungwaldpflege	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Baumarten gemäss Bestockungsziel aufgrund der natürlichen Waldstandorte und bezüglich Klimawandel • Maximale Ausnutzung der Selbstdifferenzierung • Mit der Pflege sind gesunde, widerstandsfähige und stabile Bäume herangezogen
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeeingriffe im Jungwald bis BHD dom 20 cm • Pflegeeingriffe bei BHD dom 20 – 30 cm nur in Ausnahmefällen (kein kostendeckender Holzertrag möglich) in Absprache mit dem Forstkreis • Auslese und Freistellung von Z-Bäumen (Ziel-Bäume, Zukunftsbäume) – je nach Baumart (konkurrenzstark /- schwach) unterschiedlicher Ersteingriff, Eingriffsturnus, Endabstand und Eingriffsstärke (siehe Checkkarten Fachstelle Waldbau). Positive Auslese (Negative Auslese nur als Ausnahme) • Beitragsberechtigung gemäss Ablaufschema BZW Lyss (<i>Anhang G</i>) • Mischungsregulierung zugunsten Klimafitness und Bestockungsziel (Baumartenvielfalt und Strukturvielfalt) • Austrichtern und Entfernen konkurrenzierender Bodenvegetation falls nötig • Schürfen als Vorbereitung der Pflegefläche • Auf den Stock setzen qualitativ schlechter oder durch die Holzerei beschädigter Bestände (Schlagpflege)
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 15.00 Fr./ a (Dauerwaldfläche Faktor 0.3)
Abstufung ?	Ja, Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger/-innen
Kontingentsrelevant ?	Ja, Massnahme kann innerhalb des Kontingents frei ausgeführt werden. Das jeweilige Beitragsvolumen richtet sich nach den Forstkreiskontingenten
Voranmeldung?	Nein.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Massnahmen dienen der Erreichung des Bestockungsziels und der Anpassung an den Klimawandel. • Pioniergehölze und Sträucher sind zu schonen. • Die Hauptsetz- und Brutzeit ist zu berücksichtigen
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche der effektiv gepflegten Jungwaldfläche: nur jener Flächen-Anteil ist subventionsberechtigt, auf welchem auch Massnahmen ausgeführt wurden; er ist nachvollziehbar zu ermitteln (Schätzung; Abzug der Überschirmung etc.) • Bei der Dauerwaldpflege ist die gesamte Fläche mit dem Faktor 0.3 zu multiplizieren (4.50 Fr. / a). Auf dem Gesuchsformular ist die Dauerwaldfläche auszuweisen. <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau gemäss kantonaler Leitlinie • Naturverjüngung und Selbstdifferenzierung als Grundsatz. • Zukunftsfähige Bestände
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung der Checkkarten Jungwaldpflege der Fachstelle Waldbau • Auswahl der z-Bäume: Vitalität, vor Qualität vor Abstand. Seltene Baumarten sind zu fördern. • Beiziehen der Resultate aus dem Forschungsprogramm Wald und Klimawandel insb. Baumartenempfehlungen (Tree-App).

Massnahme 3: Wiederherstellung nach Naturereignissen mit zukunftsfähigen Baumarten	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung zukunftsfähiger Bestände • Neue angepasste Bestockungsziele liegen vor und die Massnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen sind beschrieben
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung neuer, an das künftige Klima angepasste Bestockungsziele mit Massnahmen • Zukunftsfähige Ergänzungspflanzungen und deren Schutz • Auf Flächen nach Naturereignissen, wo übliche waldbauliche Massnahmen nicht ausreichen, um das Bestockungsziel zu erreichen
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 70./a
Abstufung ?	Nein
Kontingents-relevant ?	Nein
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe der Bestockungsziele durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende, brauchbare Naturverjüngung ist zu nutzen • Pflanzung nur auf Flächen, welche natürlicherweise keine oder zu wenige zukunftsfähige Baumarten aufweisen • Für jede Fläche ist ein Bestockungsziel und Massnahmen zu definieren, wie das Ziel im Endbestand erreicht werden soll (<i>Anhang B</i>) • Die minimale Anzahl genügend entwicklungsfähiger Bäume pro Fläche beträgt: 600 Pflanzen/ha • Die Flächen müssen mit Bestockungsziel im GIS eingetragen werden (sobald Grundlagen vorhanden) • Wahl und Dokumentation der geeigneten Provenienz, dabei die zukünftigen Standortfaktoren berücksichtigen (insb. nicht aus höher gelegenen Provenienzen) • Die minimalen LbH Anteile gemäss der Baumartenempfehlung des Standortes (siehe WebGis) müssen auf der ganzen Fläche eingehalten werden
Indikatoren	Leistungsindikator Mit zukunftsfähigen Baumarten wiederbewaldete Fläche
Empfehlungen	Die Vorwüchse als Nebenbestand übernehmen. Baumartenwahl mittels den standortkundlichen Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Klimawandel der WSL (Tree-App – Szenario «starker Klimawandel»)
Bemerkungen	Werden die Bestockungsziele aufgrund der Bewirtschaftung verfehlt, können Beiträge zurückgefordert werden.

B Sicherheit

Durch den Klimawandel treten zunehmend Ereignisse, wie Sturm, Trockenheit, Befall durch Schadorganismen oder Schneedruck auf, die dazu führen, dass Bäume vermehrt sturzgefährdet sind. Bei besonderer Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten soll das Risiko durch einzelne vorsorgliche Fällungen gesenkt werden. Mit der Förderung von Massnahmen entlang von möglichen Schadenpotentialen kann die Sicherheit im und am Wald erhöht werden. Diese Massnahmen sollen allerdings in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden und nicht zu flächigen Räumungsschlägen führen.

Massnahme 4: Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltig sicherer Betrieb der Kantonsstrassen und stark frequentierten Erschliessungsstrassen: weniger Beeinträchtigungen durch instabile Bäume Förderung einer minimalen waldbaulichen Behandlung der Wälder entlang von Kantonsstrassen
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsholzerei in Wäldern entlang von Kantonsstrassen im Kanton Solothurn Ausnahmen: Schutzwälder (via Schutzwaldprojekt)
Beiträge	gemäss <i>Anhang D2</i> (Pauschalenblatt Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen) zu dieser Weisung Wird laufend abgerechnet
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung
Kontingentsrelevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt nach Freigabe durch den Forstkreis und den Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald. Gesuche für das Folgejahr sind bis am 30. September beim Forstkreis einzureichen.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Richtlinien unter <i>Anhang D1</i>
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu entfernende Bäume gemäss Anzeichnungsprotokoll Pauschale gemäss Richtlinie unter <i>Anhang D1</i> <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandesstabilität ist gewährleistet Schonung des verbleibenden Bestandes
Bemerkungen	Die Jungwaldpflege ist über die Massnahme 2 abzurechnen.

Massnahme 5: Sicherheitsholzerei entlang von Siedlungen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltig sicherer Betrieb der stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen (inkl. Waldrandstrassen), Einrichtungen für die Öffentlichkeit und Siedlungen am Waldrand: Verminderung der Gefährdung der Erholungsfunktion und Anwohner/-innen durch instabile Bäume Beseitigung von Bäumen, die eine besondere, unmittelbare Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte darstellen. Der Sicherheitsstandard entspricht dem Wald als Naturraum, d.h. die Gefahr ist auf ein vernünftiges, für die Anlage akzeptables Mass begrenzt (keine vollständige Gefahrenbeseitigung).
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsholzerei in Wäldern entlang von Siedlungen und stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen im und am Waldrand und Einrichtungen für die Öffentlichkeit; Eine Priorisierung der Massnahmen erfolgt durch den Forstkreis. Ausnahmen: Schutzwälder (via Schutzwaldprojekt)
Beiträge	gemäss <i>Anhang D2</i> (Pauschalenblatt Sicherheitsholzerei andere Kat.) zu dieser Weisung Wird laufend abgerechnet
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung
Kontingents-relevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt nach Freigabe durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Erläuterungen unter <i>Anhang D3</i> Die Holzanzeichnung liegt in der Verantwortung des Forstkreises. Als Mass gilt das angezeichnete stehende Holzvolumen Die Nutzniesser/-innen (Gemeinde/Flurgenossenschaft o.ä.) sind mit einem Beitrag von 60% miteinzubeziehen.
Indikatoren	<p>Leistungsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu entfernende Bäume gemäss Anzeichnungsprotokoll Pauschale gemäss Erläuterung unter <i>Anhang D3</i> <p>Qualitätsindikator</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandesstabilität ist gewährleistet Schonung des verbleibenden Bestandes
Empfehlung	Sofern nicht mehr gefahrenrelevant, soll wenn möglich Totholz im Wald belassen werden. (Biodiversität)

Massnahme 6: Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen und Parcours	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Wanderwege und Parcours sind ohne Behinderung begehbar und sicher.
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Ästen, Stämmen, Stammteilen, Steinen etc. auf Wanderwegen und Parcours
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> 2.00 Fr./ m' Räumung für Wanderwege/Parcours nach der Holzerei
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung
Kontingents-relevant ?	Nein
Voranmeldung?	Nein
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Nur nach einem Holzschlag In der Regel nur bei offiziellen Wanderwegen gemäss Inventarplan Wanderwege (https://geo.so.ch/map/wanderwege) andere wichtige Wege oder Parcours auf Anfrage Kein Beitrag für Wege, die nur für die Waldbewirtschaftung gebraucht werden
Indikatoren	<p>Leistungsindikator Anzahl Laufmeter des behandelten Abschnittes</p> <p>Qualitätsindikator Wanderweg sind ohne Behinderung begehbar</p>

C Wald – Wild

Die Kantone haben den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist (WaG Art. 27 Abs. 2). Zweck der Massnahmen ist es, den Wildschaden zu vermindern. Nur Massnahmen werden unterstützt, welche in Zusammenarbeit zwischen Wald- und Jagdorganen festgelegt wurden.

Massnahme 7: Freihalteflächen	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Äsung für das Schalenwild • Erleichterung der Bejagung (Einzeljagd, Gesellschaftsjagd) • Verminderung von Verbiss in der Verjüngung im übrigen Wald • Erreichung der geplanten Abschusszahlen
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten und Unterhalten von Freihalteflächen und Jagdschneisen (Mähen/ Freihalten von flächendeckendem Gehölzbewuchs) • Erstellen und Freihalten von Zugangswechsellinien für das Wild
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 30.00 Fr./ a für das Einrichten der Flächen • 10.00 Fr./ a für das Mähen/ Freihalten der Flächen • 500.- pro Hochsitz (Jagdkanzeln)
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung.
Kontingents-relevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Die Einrichtung von Freihalteflächen und das Erstellen von Hochsitzen erfolgen erst nach Freigabe durch den Forstkreis . Das jährliche Mähen muss nicht wieder freigegeben werden.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Forstrevier und der Jagdverein planen gemeinsam die Freihalteflächen und Jagdschneisen. • Die Lage der Flächen ist so zu wählen, dass diese vor Störungen möglichst geschützt und insbesondere auch abgeschirmt sind gegen den Einblick von begangenen/ befahrenen Wegen aus. • Es wird ein Eingriff pro Jahr bezahlt (Mähen bzw. Freihalten von Gehölz). • Die Unterstützung der Errichtung von Hochsitzen ist nur einmal pro Freihaltefläche möglich. Unterhalt ist Sache der Jagdgesellschaft. Sanierungen bestehender Hochsitze sind nicht beitragsberechtigt. • Wenn angrenzend an Freihalteflächen eine starke Verdornung (Brombeeren) den Zutritt erschwert, ist das Anlegen und jährliche Pflegen von mehreren schmalen, gewundenen Zutrittswechsellinien für das Wild empfehlenswert. Die so gepflegte Fläche ist beitragsberechtigt.
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Äsung auf Freihalteflächen • Flächen sind so gepflegt, dass eine Bejagung möglich ist.
Empfehlungen	Jägerschaft und Forst sollten die Flächen gemeinsam einrichten. Die Massnahme ist nur erfolgreich, wenn die Beteiligten engagiert mitmachen. Die jährliche Pflege der Flächen ist Verhandlungssache. Idealerweise erfolgt die Pflege durch die Jägerschaft, evtl. mit maschineller Unterstützung durch den Forstbetrieb
Bemerkungen	Beratende Unterstützung für die Einrichtung bietet die <i>Abteilung Jagd und Fischerei</i> des AWJF.

Massnahme 8: Kontrollzäune als Vergleichsflächenpaare	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Objektiver Vergleich zwischen aktuellem und fehlendem Wildeinfluss auf die vorhandene Verjüngung • Förderung der Zusammenarbeit Wald-Jagd • Diskussionsgrundlage für Wald-Jagd-Fragen
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Material und Erstellung eines Kontrollzaunes
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • 500.- Fr. pro Vergleichsflächenpaar mit/ ohne Kontrollzaun
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung
Kontingents-relevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur in Gebieten mit Problemen hinsichtlich Wildschäden • Zaundimension 6 x 6 m • Abstand zur ungezäunten Fläche 5-20m • Verpflockung der ungezäunten Fläche (6 x 6m) • Die gezäunte und die ungezäunte Fläche sind weitgehend identisch bezüglich Standortverhältnissen, Lichteinfall, vorhandenen Verjüngungsansätzen, Bodenvegetation usw. • Unterhalt ist Sache der Ersteller/-innen • 8 Fotos alle 2 Jahre: je 4 Fotos aus unterschiedlicher Richtung, der gezäunten bzw. ungezäunten Fläche kurz nach Laubaustrieb • Die Kontrollzäune verfügen über eine Einstiegshilfe
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jägerschaft und Forst können die Kontrollzäune gemeinsam einrichten (Auswahl Standort). Die Massnahme ist nur erfolgreich, wenn alle Beteiligten engagiert mitmachen. • Mindestens 1 Kontrollzaun pro besonders wildschadengefährdetem Gebiet
Bemerkungen	Auswertungen (Dichte, Baumartenanteile nach Grössenklassen) werden durch das AWJF periodisch organisiert.

Massnahme 9: Wildschadenverhütung	
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Aufwuchs von standortgerechten und zukunftsfähigen Baumarten ohne Schaden durch Schalenwild oder Biber
Beitrags-berechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen und Unterhalten von Zäunen oder Einzelschützen inkl. deren fachgerechte Entsorgung.
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> 7.00 Fr./ Im bei Zäunen* 5.00 Fr./ pro Einzelschutz mechanisch* <ul style="list-style-type: none"> - Bonus für Schutz aus Schweizerholz +2.00 / Im bzw. /Stk. 1.00 Fr./ pro Einzelschutz chemisch / Knospenschutz <p>* Anpassung bei Hirschvorkommen oder Bibervorkommen möglich</p>
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung.
Kontingents-relevant ?	Nein.
Voranmeldung?	Massnahme erfolgt erst nach Freigabe durch den Forstkreis.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Die geschützten Baumarten sind standortgerecht (Grundlage bilden die Empfehlungen zu den forstlichen Standortskartierungen und die standortkundlichen Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Klimawandel – analog Massnahme 3) Der Zaun darf keine Wildwechsel zerschneiden und die Form darf nicht trichterförmig sein bzw. nach innen gerichtete Winkel aufweisen. Der örtliche Jagdverein wird über geplante Zäune informiert. Sobald die geschützten Bäume nicht mehr verbiss-, schäl- oder fegegefährdet sind, ist die Wildschadensverhütungsmassnahme zu entfernen. Max. 14 mechanische Einzelschütze pro Are, bei Biber ausschliesslich Schutz definierter z-Bäume
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Standortgerechte Baumarten ohne Schäden Anzahl Laufmeter Zaun Anzahl mechanische oder chemische Einzelschütze
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> Jägerschaft und Forst sollen die Massnahmen gemeinsam unterhalten bzw. festlegen.
Bemerkungen	Das Gesuch für die Bewilligung von Einzäunungen zur Wildschadenverhütung gemäss Art. 27 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald /WaG; SR 921.0) und § 14 Abs. 4 kantonale Waldverordnung (WaV; BGS 931.12) wird durch die Voranmeldung nicht ersetzt und ist zu beantragen.

D Neophyten

Im Wald kommen zunehmend Pflanzenarten vor, die aus anderen Regionen oder Kontinenten stammen. Wenn diese Arten sich unkontrolliert verbreiten, können sie einheimische Pflanzen verdrängen, wirtschaftliche Schäden verursachen oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen.

Massnahme 10: Umgang mit invasiven oder gefährlichen Neophyten										
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der einheimischen Pflanzen, Tiere, der naturnahen Lebensräume und der biologischen Vielfalt • Keine Einschränkungen in der Naturverjüngung durch invasive Neophyten • Ausbreitung von invasiven Neophyten verhindern • Keine Gefährdung der Gesundheit durch Neophyten 									
Beitragsberechtigte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsberechtigt ist nur die Bekämpfung der Arten gemäss Ablaufschema im Anhang E • Bekämpfung und Entsorgung gemäss <i>Praxishilfe Neophyten</i> Anhang F • Verhinderung der Ausbreitung und Verschleppung 									
Beiträge	<p>Bekämpfung</p> <table border="0"> <tr> <td>Bestände/ Einzelexemplare</td> <td>mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben</td> <td>Fr. 28.-/ Are pauschal</td> </tr> </table> <p>Entsorgung</p> <table border="0"> <tr> <td>Geringe Mengen</td> <td>Abfallgebühren</td> <td>Pauschal</td> </tr> <tr> <td>Grosse Mengen</td> <td>Kehrichtverbrennung</td> <td>Nach Aufwand</td> </tr> </table> <p>Abrechnung jährlich</p>	Bestände/ Einzelexemplare	mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben	Fr. 28.-/ Are pauschal	Geringe Mengen	Abfallgebühren	Pauschal	Grosse Mengen	Kehrichtverbrennung	Nach Aufwand
Bestände/ Einzelexemplare	mähen, ausreissen oder ausstechen/ graben	Fr. 28.-/ Are pauschal								
Geringe Mengen	Abfallgebühren	Pauschal								
Grosse Mengen	Kehrichtverbrennung	Nach Aufwand								
Abstufung ?	Nein, Beiträge ohne Abstufung.									
Kontingentsrelevant ?	Nein.									
Voranmeldung?	Nein.									
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der invasiven Neophyten an das AWJF bei der jährlichen Abrechnung • Das Auftauchen von neuen invasiven Arten und neu auftauchende Flächen, die bekämpft werden sollen, wird dem Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald gemeldet. • Bekämpfung und Entsorgung gemäss <i>Praxishilfe Neophyten</i> • Bekämpfung dauernd, ohne Unterbruch • Erfassung Aufwand Personal und Maschinen 									
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Ausbreitung in den behandelten Flächen • Erfolgskontrolle durch das AWJF 									
Empfehlungen	Die Massnahmen richten sich nach der <i>Praxishilfe Neophyten</i> . Präventive Massnahmen (z.B. Reinigen der Maschinen und Geräte) ergreifen.									

5. Aufgabenbereiche

5.1. Die Gesuchsteller/-innen ...

... melden jedes Gesuch dem Forstrevier und/oder dem Forstkreis.

5.2. Das Forstrevier...

- ... ist verantwortlich, dass die Massnahmen gemäss Kap. 4 weisungsgemäss ausgeführt werden.
- ... meldet die Massnahmen gemäss *Anhang A* an (Kostenschätzung oder Offerte) oder lässt die Massnahme vor ihrer Ausführung durch den Forstkreis und (bei manchen Massnahmen) durch den Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald freigeben.
- ... liefert die Daten in Papierform oder elektronisch mit den vom AWJF zur Verfügung gestellten Formularen dem Forstkreis ab (vgl. *Anhang A*). Im Rahmen der Abrechnungen für Massnahme 2 werden im Sinne von Pilotvorhaben digitale Abrechnungsprozesse getestet. Sind die Gesuchsunterlagen nicht jeweils bis 10. Oktober vollständig beim Forstkreis eingetroffen, verfällt der Anspruch auf die Auszahlung der Beiträge für das betreffende Jahr.
- ... trägt sämtliche Massnahmen auf einer zusammenhängenden Kontrollkarte oder auf Kartenausschnitten 1:5'000 ein. Auf den Karten werden nur Massnahmen mit Angabe des Ausführungsjahres eingetragen, welche dieses Projekt betreffen, basierend auf der Bestandskarte. Die Kontrollkarten sind dem Forstkreis in Farbe abzuliefern. Ein Plansatz bleibt im Forstrevier. Wo die Möglichkeit geboten wird, die Flächen mittels WebGIS oder QGIS einzutragen und zu ermitteln, wird diese Methode zur Pflicht.
- ... besucht während der Laufzeit des aktuellen Förderprogramms während *mindestens fünf Tagen* eine Weiterbildung im Bereich Waldbau, Standortkunde, Ertragskunde, Biodiversität im Wald, Neophyten, Waldökologie oder Bodenschutz.

5.3. Der Forstkreis...

- ... überprüft die Gesuche rechnerisch und sachlich, gibt die Daten in die Datenbank ein und leiten diese elektronisch dem Fachbereich Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald weiter (Abgabe bis 10. November).
- ... führt jährlich mindestens zwei Stichproben mit dem standardisierten Formular durch. Stellt der Forstkreis fest, dass Massnahmen nicht nach diesen Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden. (§ 37 WaG SO, § 40 Abs.4 WaV SO und § 46 WaV SO). Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.
- ... erstellt einen kurzen Kontrollbericht. Dieser gibt darüber Auskunft, was bei den eingereichten Gesuchen und bei den Stichproben geprüft wurde und orientiert über allfällige Schwierigkeiten (Abgabe bis 31. Januar).

5.4. Der Fachbereich Waldbewirtschaftung Abteilung Wald...

- ... kann weitere Stichprobenkontrollen anordnen oder selber durchführen. Wird festgestellt, dass Massnahmen nicht nach diesen Weisungen ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden. (§ 37 WaG SO, § 40 Abs.4 WaV SO und § 46 WaV SO). Eine nachträgliche Rückforderung bleibt vorbehalten.
- ... überprüft den Verlauf und den Stand des Projektes laufend und legt, wenn nötig, Massnahmen und Korrekturen für den Rest der Projektdauer fest.
- ... erstellt die jährlichen Berichte z.H. der *Abteilung Wald des BAFU*, für jene Massnahmen, welche Bestandteil der Programmvereinbarungen mit dem Bund sind.

6. Unterlagen und Abkürzungen/ Inkraftsetzung/ Verteiler/ Anhang

Auf ein ausführliches Verzeichnis der Unterlagen und Quellen wird verzichtet. Die im Text *kursiv* gesetzten Dokumente können beim *AWJF* eingesehen oder bezogen werden; vgl. auch weitere Angaben im Text oder unter: www.wald.so.ch

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

ARP N+L	Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
AVT	Amt für Verkehr und Tiefbau
AWJF	Amt für Wald, Jagd und Fischerei
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Lbh	Laubholz
Ndh	Nadelholz
Tfm	Tarif-Festmeter, Stehendmass in m ³ , abgelesen aus dem Lokaltarif
WaG, WaV	Bundes-Waldgesetz, -Verordnung
WaG SO, WaV SO	Waldgesetz, -Verordnung des Kantons Solothurn

Inkraftsetzung:

Solothurn, den 1.1.2023 (Ersatz der Version vom 1.1.2021)



Rolf Manser
Kantonsoberförster



Lea Jost
Produkteverantwortliche

Verteiler:

- Info Mail an Forstkreise und Forstreviere
- Internet www.wald.so.ch

Anhang

- A) Übersicht Massnahmen
- B) Meldeformular M3 Bestockungsziele
- C) Formular *Beschreibung (C1)* und *Muster-Vereinbarung (C2)* zu Massnahme Nr. 1, Referenzflächen ohne waldbauliche Massnahmen („Nullflächen“)
- D) Richtlinie Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen (D1) und Pauschalenblatt (D2) und Erläuterung SiHo M5 (D3)
- E) Ablaufschema Neophyten
- F) Praxishilfe Neophyten
- G) Beitragsberechtigung Jungwaldpflege gemäss Ablaufschema BZW Lyss
- H) Meldeformular